

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Anerkannte Prüfstelle:	Kiwa GmbH, Polymer Institut Quellenstraße 3 65439 Flörsheim Kennziffer HES12
Prüfzeugnis Nummer:	P 12526 / 20-613
Gegenstand:	Prolastic 55Z als FPD für Bauwerksabdichtungen gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW), Stand 15.06.2021, Fassung 21.11.2025, lfd. Nr. C 3.26 „Mineralische Dichtungsschlämmen und flexible polymermodifizierte Dickbeschichtungen für Bauwerksabdichtungen“
Antragsteller:	Sievert Baustoffe SE & Co. KG Mühlenschweg 6 49090 Osnabrück
Erstausstellung:	31. März 2021
1. Verlängerung:	31. März 2026
Geltungsdauer:	30. März 2031

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten sowie Anlage 1 (1 Seite).

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Kiwa GmbH, Polymer Institut. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Kiwa GmbH, Polymer Institut, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- (7) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.

B Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis für das Abdichtungssystem „Prolastic 55Z“ der Sievert Baustoffe SE & Co. KG gilt für die Herstellung und Verwendung als FPD für die Bauwerksabdichtung.

Zum Abdichtungssystem gehören folgende Komponenten und Produkte:

- „Prolastic 55Z“ (2-komponentige polymermodifizierte Dickbeschichtung)

1.2 Verwendungsbereich

Das Abdichtungssystem „Prolastic 55Z“ darf zu folgenden Verwendungsbereichen eingesetzt werden:

1. Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und/oder Außenwandflächen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtdrückendes Wasser entsprechend der Wassereinwirkungsklasse* W1-E sowie von erdüberschütteten Deckenflächen gegen nichtdrückendes Wasser entsprechend Wassereinwirkungsklasse* W3-E
2. Abdichtung in und unter Wänden (Querschnittsabdichtung) gegen kapillar aufsteigendes Wasser entsprechend der Wassereinwirkungsklasse* W4-E
3. Abdichtung erdberührter Bauteile gegen drückendes Wasser bis 3 m Wassersäule entsprechend der Wassereinwirkungsklasse* W2.1-E
4. Abdichtung von erdberührten Bauteilen gegen drückendes Wasser bis 3 m Wassersäule einschließlich des Übergangsbereiches auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand (WU-Beton) entsprechend der Wassereinwirkungsklasse* W2.1-E
5. Abdichtung von Behältern gegen von innen drückendes Wasser (Schwimmbekken, Wasserbehälter, Wasserspeicherbekken usw.; hier nicht im Verbund mit Platten und Fliesen; für Abdichtungen im Verbund mit Fliesen und Platten s. PG-AIV) im Innen- und Außenbereich bis zu einer maximalen Füllhöhe von 10 m. In Abhängigkeit des erreichten Prüfdruckes kann eine Eingruppierung in die Wassereinwirkungsklassen* W1-B und W2-B erfolgen

Abdichtungen von Wandsockeln im Spritzwasserbereich benötigen keinen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis. Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis behandelten Produkte können aber auch in diesem Bereich verwendet werden. (Wassereinwirkungsklasse* W4-E)

*Wassereinwirkungsklassen entsprechend DIN 18533-1:2017-07

Das Abdichtungssystem ist in der Lage, Risse bis maximal 1,0 mm zu überbrücken und kann der Rissüberbrückungsklasse RÜ2-E/R2-B zugeordnet werden

2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Kennwerte und Eigenschaften

2.1.1 Zusammensetzung

Das Abdichtungssystem Bauwerksabdichtung „Prolastic 55Z“ besteht aus folgenden Einzelprodukten:

Produkt / Komponente	Stoffbasis	Funktion
„Prolastic 55Z“	Polymerdispersion, Additive, Spezialzemente, mineralische Zuschläge	Abdichtung

Die Verwendbarkeitsprüfung gemäß Abschnitt 2.1.3 wurde mit einem Produkt dieser Zusammensetzung durchgeführt.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur für Produkte, die diesem Produktaufbau und den zu-gehörigen Kennwerten nach Abschnitt 2.1.2 entsprechen. Beabsichtigte Änderungen in der Produktzusammensetzung, die zu Änderungen der Kennwerte und Funktionseigenschaften führen können, sind der erteilenden Prüfstelle anzuzeigen, die dann über ggf. erforderliche ergänzende Nachweise entscheidet.

2.1.2 Kennwerte

Die technischen Kennwerte der Komponenten sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Kennwerte dienen auch als Bezugswerte für den Übereinstimmungsnachweis nach Abschnitt 3.

2.1.3 Eigenschaften

Das aus dem „Prolastic 55Z“ bestehende Abdichtungssystem ist für die genannten Anwendungsbereiche ausreichend:

- ausreichend haftfest auf mineralischen Untergründen
- standfest
- druckfest
- frostbeständig
- biegsam bei niedrigen Temperaturen
- rissüberbrückend (bis zu 1,0 mm)
- wasserdicht (bis 10 m Wassersäule)

Das Produkt erfüllt die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 und entspricht somit den bauaufsichtlichen Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe.

Der Nachweis ist mit folgenden Dokumenten der MPA NRW erbracht:

- Klassifizierungsbericht 230010234-1
- Prüfbericht 230010234-2

Der Nachweis der Verwendbarkeit als FPD für Bauwerksabdichtungen wurde durch Prüfungen nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für starre und flexible mineralische Dichtungsschlämmen sowie flexible polymermodifizierte

Dickbeschichtungen für die Abdichtung von Bauwerken (PG-MDS/FPD, Ausgabe November 2016) mit den folgenden Dokumenten erbracht:

- Prüfbericht P12526, 30.11.2020, Kiwa GmbH, Polymer Institut
- Prüfbericht P12526-2, 03.03.2021, Kiwa GmbH, Polymer Institut
- Prüfzeugnis Nr. 220011322-16, 15.01.2016, MPA NRW
- Prüfzeugnis Nr. 220011530-1, 25.07.2016, MPA NRW

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt bzw. die Produktkomponenten werden werksmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß den Angaben des Herstellers erfolgen.

Bei Verpackung, Transport und Lagerung ist das Bauprodukt „Prolastic 55Z“ vor Temperatureinwirkung, Wassereinwirkung, Beschädigungen und Verschmutzung zu schützen.

Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung des Produkts und der Komponenten

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Das Bauprodukt, dessen Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zum Übereinstimmungszeichen gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3, Übereinstimmungsnachweis, erfüllt sind.

Folgende Angaben muss das Ü-Zeichen enthalten:

- Hersteller und Herstellerwerk
- Kurzbezeichnung der für das Bauprodukt maßgebenden technischen Regel
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Bezeichnung der Prüfstelle

2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Chargennummer
- Verwendungszweck
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift
- Brandverhalten nach DIN 4102-1

Einzel verpackte Komponenten sind eindeutig als zum Produkt zugehörig zu kennzeichnen.

3. Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgt durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Erstprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung - EP) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

3.2 Erstprüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

Im Rahmen der WPK sind die nachfolgend aufgeführten Prüfungen gemäß Anlage 1 in der angegebenen Häufigkeit vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die angegebenen Toleranzen abweichen.

Wenn der Hersteller zugelieferte Komponenten zusammen mit dem Dichtungsmaterial vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsgemäßen Eigenschaften der Stoffe zu überzeugen. Dies kann entweder durch die Wareneingangskontrolle beim Hersteller oder durch die Vorlage eines Werkzeugnisses 2.2 nach DIN EN 10204 des Lieferanten der Komponente geschehen. Maßgebend hierfür sind die unter 2.1.2 angegebenen Kennwerte und Toleranzen.

Werden einzelne Komponenten nicht vom Produkthersteller, sondern durch Dritte auf die Baustelle geliefert, ist durch den Produkthersteller sicherzustellen, dass hinsichtlich der erforderlichen Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 auch für diese Komponenten die Bestimmungen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 3 eingehalten werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und

Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

3.4 Übereinstimmungsnachweis

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben.

4. Ausführung

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Ausführungs- und Verarbeitungsanweisung des Herstellers müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Ausführungsbestimmungen widerspruchsfrei in seine Ausführungsanweisung zu übernehmen.

Es dürfen nur die zum Produkt gehörigen und entsprechend gekennzeichneten Komponenten verarbeitet werden.

Für die konstruktive Ausführung des Abdichtungssystems gelten die Bestimmungen des Technischen Merkblatts des Herstellers.

Nach der Beschichtung dürfen sich Risse im Untergrund um nicht mehr als 0,2 mm aufweiten.

Die Betonoberfläche muss oberflächlich sauber, eben, grat- und fehlstellenfrei, ohne lose Bestandteile und Zementschlämme, frei von Schalöl und anderen trennenden oder den Haftverbund störenden Bestandteile sein - dies vor der Ausführung der Abdichtung sorgfältig zu überprüfen.

Es sind die in Tabelle 1 angegebenen Mindestwerte für die Gesamttrockenschichtdicke einzuhalten. Sie dürfen an keiner Stelle der Abdichtung unterschritten werden.

Tabelle 1: Rissüberbrückungsfähigkeit und Trockenschichtdicken

Verwendungsbereich**	Wasser- einwirkungs- klasse	Rissüberbrückungsklasse		Schicht- dicke in mm	Gewebe- einlage
		RÜ2-B/R2-B [0,5 mm]	RÜ3-B/R3-B [1,0 mm*]		
1	W1-E	+		3,2	-
1	W3-E	+	+	3,2	ja
2	W4-E	+		2,2	-
3	W2.1-E		+	4,3	-
4	W2.1-E		+	4,3	ja
5	W1-B und W2-B (Behälter)	+	+	4,3	Dichtbänder/ Ecken

* Rissversatz bis 0,5 mm

** gemäß Kapitel 1.2

Vor dem Auftragen von *Prolastic 55Z* ist die abzudichtende Fläche gründlich zu reinigen (z. B. durch Absaugen) und zu grundieren. Vorhandene Anstriche und Beschichtungen auf Bitumenbasis reinigen (z. B. mit Hochdruckreiniger) und nach Trocknung eine Kratzspachtelung mit *Prolastic 55Z* aufbringen. EPS- und XPS-Platten sind vorab mit einem geeigneten Armierungsmörtel

und Gewebeeinlage zu versehen. In Übergangsbereichen zwischen Bauwerk und Einbauelementen wie Fenstern oder Türen sind diese grob anzuschleifen.

Komp. A (Flüssigkeit) im Mischgefäß vorlegen und Komp. B (Pulver) dazugeben. Das Mischungsverhältnis ist 1 : 1 in Gew.-Teilen. Mit einem geeigneten Rührer für mindestens 2 Minuten homogen vermischen. Die Abdichtung ist mindestens 2-lagig aufzubringen. Je nach Verwendungsbereich (Tabelle 1) wird in die 1. Lage eine Verstärkungseinlage eingelegt. Die Verarbeitung kann zwischen 5°C und 25°C erfolgen.

5. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 in Verbindung mit der VVTB NRW, Stand 15.06.2021, mit Fassung vom 21.11.2025, lfd. Nr. C 3.26 erteilt.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Anfechtungsklage entsprechend den rechtlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides am Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zulässig.

Flörsheim, 31.03.2026

Dipl.-Ing. Nicole Machill
Prüfstelle



Anlage 1 Technische Kennwerte und Toleranzen und Häufigkeiten im Rahmen der WPK

Die WPK ist mindestens einmal wöchentlich, ansonsten einmal je Charge durchzuführen.

Tabelle 1 Technische Kennwerte der FPD

Kennwerte	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Ergebnis aus Erstprüfung	Einheit	Toleranzbereiche
Prüfungen an den Ausgangsstoffen				
Kornzusammensetzung (Pulverkomponente)	Maschenweite [mm]			
	1,0	100,0	[M.-%]	± 5 % (absolut)
	0,5	99,6		
	0,25	56,8		
	0,125	26,2		
	0,09	25,3		
0,063	23,9			
Festkörpergehalt	4.2.3	82,2	[M.-%]	± 3 % (absolut)
Dichte (Flüssigkomponente)	4.2.4	1,013	[g/cm ³]	± 3 % (absolut)
Prüfungen am verarbeitungsfertigen Produkt				
Konsistenz (Ausbreitmaß)	4.3.1	18,7	[cm]	± 2 % (relativ)
Rohdichte des Frischmörtels	4.3.2	1,423	[g/cm ³]	± 0,05 g/cm ³
Luftgehalt des Frischmörtels	4.3.3	13	[%]	± 2 % (absolut)
Prüfungen am erhärteten Produkt				
Zugeigenschaften	Reißkraft	0,87	[N/mm ²]	± 20 %
	Reißdehnung	19,9	[%]	± 20 % (relativ)

